jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1921/5/13 Os269/21

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.05.1921

Norm

StPO §390

Rechtssatz

Der gesetzliche Vertreter eines nicht eigenberechtigten Verletzten kann nicht zum Ersatz der Kosten nach § 390 Abs 1 StPO verhalten werden, wenn er die Privatanklage nur namens des Verletzten erhoben hat.

Entscheidungstexte

- Os 269/21
  Entscheidungstext OGH 13.05.1921 Os 269/21
  Veröff: SSt I/45

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1921:RS0101363

Dokumentnummer

JJR_19210513_OGH0002_0000OS00269_2100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at